

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 56.

Donnerstag, 10. März 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Monatsabdoment werden angenommen. Anzeigen-Einnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das im Grundbuche für Poppitz Blatt 119 auf den Namen Franz Otto Bork eingetragene Fliegel-Grundstück soll am

25. April 1910, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 7 Hektar 57,6 Ar groß und einschl. der zum Betriebe der Fliegel dienenden Maschinen auf 180810 M. geschätzt. Das Grundstück liegt an dem Verbindungswege zwischen Poppitz und Gröbba. Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sind mit 94320 M., die vorhandenen Maschinen nebst Dampfkeffel mit 30270 M. bei der Landesbrandversicherungsanstalt versichert — Rat. Nr. 40.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 23. Dezember 1909 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einsetzung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 8. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Za. 28/08.

In das hiesige Handelsregister ist heute auf Blatt 470 die Firma „Hotel-Bettler Hof, Ernst Rudolf Richter“ in Riesa und als deren Inhaber der Hotelbesitzer Ernst Rudolf Richter in Riesa

eingetragen worden.

Riesa, den 8. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 80, den Buchhalter Karl Robert Hausdorfer in Riesa und dessen Ehefrau Anna Rosa geb. Pehold betreffend,

eingetragen worden:

Der Mann hat das Recht seiner Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Riesa, den 8. März 1910.

Königliches Amtsgericht.

Straßenreinigung.

In letzter Zeit ist von uns mehrfach beobachtet worden, daß die Reinigung der Straßen in ungenügender Weise vorgenommen wird. Nach der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 gelten hierüber folgende Bestimmungen:

§ 42.

Reinigung der Straßen.

Die Eigentümer (oder deren Stellvertreter) von an öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Grundstücken, mögen dieselben bebaut oder unbebaut sein, sind verpflichtet, die vor ihrem Grundstücke gelegene Straßenseite bis zur Mitte des Fahrdammes und in der ganzen Frontlänge so oft es nötig, mindestens aber jeden Mittwoch und jeden Sonnabend sorgfältig zu reinigen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß neben der Strafe das Verbumen von städtischen Arbeitern auf ihre Kosten ausgeführt wird. Bei trockener Witterung ist vor dem Rechen mit reinem Wasser der zu lehrende Straßenteil genügend zu besprengen, damit jegliche Verursachung von Staub vermieden werde.

§ 43.

Schuttgerinne.

Das Schuttgerinne ist von allem Schmutz, Papier, Stroh und allen anderen nicht in dasselbe gehörigen Gegenständen zu säubern, erforderlichen Falls mit Wasser gründlich auszuspülen.

§ 44.

Fußweg.

Der Fußweg ist, so oft als es nötig ist, zu reinigen und, soweit er harten Belag hat, mit Wasser abzusputzen.

§ 45.

Straßenkehricht.

Der Straßenkehricht ist sofort nach dem Zusammenkehren zu beseitigen. Es ist streng verboten, dasselbe in die Einfassungen der Kanäle fallen zu lassen.

Wir bemerken demnach, ordnen hierzu an, daß bei trockener Witterung vor dem Rechen sowohl die Fußwege als auch die Fahrstraßen mit reinem Wasser so ausgiebig zu besprengen sind, daß das gesundheitsgefährdende Aufwirbeln von Staub durchaus vermieden wird.

Zusammenfassungen gegen die angeführten Vorschriften werden wir, da unsere wiederholten diesbezüglichen Bekanntmachungen vielfach nicht beachtet worden sind, nun-

mehr streng nach § 57 der Straßenpolizeiordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen ahnden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. März 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Es ist von uns in letzter Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Bestimmungen in der nachstehend wiederholten Bekanntmachung vom 14. September 1905 nicht gehörig befolgt werden. Wir bringen sie deshalb mit dem Bemerkten in Erinnerung, daß bei weiteren Verstößen unabweisliche Bestrafung erfolgen wird.

Gleichzeitig weisen wir noch darauf hin, daß unter Kinderwagen sogenannte Handleitewagen nicht zu rechnen sind.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. März 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Verkehr mit Kinderwagen auf den Fußwegen.

Unter teilweiser Abänderung des § 6 der Straßenpolizeiordnung vom 2. Dezember 1890 wird hiermit Folgendes bestimmt:

Das Fahren mit Kinderwagen, in denen Kinder bis zum erfüllten 3. Lebensjahre gefahren werden, und das Fahren mit Fahrstühlen, in denen kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist auf den Fußwegen gestattet, jedoch unter folgenden Beschränkungen:

- 1) Das Fahren ist nur auf dem in der Fahrtrichtung rechts gelegenen Fußwege und zwar auf dem an die Häuser anstoßenden Teile des Fußweges zulässig.
- 2) Die Wagen und Fahrstühle haben den entgegenkommenden und sie überholenden Fußgängern auszuweichen.
- 3) Der Fußverkehr darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Bei starkem Fußverkehr haben die Wagen den Fußweg zu verlassen.

Verboden ist:

- 1) Das Auf- und Abfahren der Kinderwagen und Fahrstühle auf nur kurzen Strecken des Fußweges (sogenanntes Promenieren).
- 2) Das Stehenlassen und unnötige Halten der Wagen und Fahrstühle auf dem Fußwege, namentlich vor Schaufenstern und Haustüren.
- 3) Das Nebeneinanderfahren mehrerer Kinderwagen oder Fahrstühle; als Nebeneinanderfahren ist auch anzusehen, wenn zwei Personen, die Wagen oder Fahrstühle führen, nebeneinander gehen und von denen die eine den Wagen oder Fahrstuhl vor sich herschiebt, die andere ihn nach sich zieht, oder wenn eine Person einen Wagen vor sich herschiebt und einen anderen nach sich zieht.
- 4) Schnelles Fahren und jedes Gebahren, wodurch der Fußverkehr beeinträchtigt wird.
- 5) Das Fahren mit leeren oder nur zur Beförderung von Sachen dienenden Wagen und Fahrstühlen.

Zusammenfassungen gegen diese Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Riesa, am 14. September 1905.

Der Rat der Stadt Riesa, als Polizeibehörde.

Bürgermeister Dr. Dehne.

Bekanntmachung.

Vom 1. April bis Ende September d. J. ist der Bedarf an Kartoffeln und Grünwaren für das unterzeichnete Regiment zu vergeben.

Bewerber wollen bis 17. d. Mts. mit der Zentral-Verkaufsstelle in Verbindung treten und Angebote mit entspr. Aufschrift an genannte Stelle einreichen.

3. Feldartillerie-Regiment Nr. 22.

Fahrenvergebung.

Die Anfuhr von ca. 130 ehm Klarschlag und 60 ehm Sand zum Begeban soll Sonntag, den 13. März, 2 Uhr nachmittags im Gasthof Gosa mindestens vergaben werden.

Witzschke, den 9. März 1910.

Der Gemeindevorstand.

Im Gasthof zum „Stern“ in Zeithain — als Versteigerungsort — soll Freitag, den 11. März 1910, vormittags 11 Uhr 1 Pferd (Fuchstute) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Zeithain, den 9. März 1910.

Selzer, Ortsrichter.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag von nachmittags 2 Uhr an kommt Hundfleisch, Pfund 45 Pfg. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Seyda.

Morgen Freitag von nachm. 3 Uhr an wird Hundfleisch verkauft, Pfund 40 Pfg.

Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.

Die Geschäftsstelle.

In Stadt und Land

des Bezirks Riesa und
vielen angrenzenden Ortschaften
— Notationsdruck. —

verbreitetste Zeitung.

Kauf
128
183,50
179
125
120,50
118
—
211
200
227
—
164
—
—
180
248
171
144
—
101,50
84,50
—
126